

Ort:
am:

Vertrag über den Verkauf gebrauchter Schusswaffen

Verkauft wird folgende Schusswaffe in gebrauchtem Zustand unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung:

Kat.: Art:
Marke: Type:
Nummer: Kaliber:
Zubehör:
ZWR Nummer: Preis:

	Käufer	Verkäufer
Titel		
Vorname		
Nachname		
Anschrift		
WBK/WP		
Dokumentnummer		
Geburtsdatum		
Ausstellungsdatum		
Behörde		

Die Übergabe der Waffe erfolgte am um Uhr.

Der Käufer bestätigt mit seiner Unterschrift die Übergabe der Waffe.

Der Verkäufer bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt des vereinbarten Kaufpreises.

Unterschrift
KäuferVerkäufer

Waffengesetz 1996: §33 Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung

Der Käufer ist verpflichtet, die Waffe innerhalb von sechs Wochen durch einen Gewerbetreibenden in das ZWR eintragen zu lassen.

Waffengesetz 1996 - WaffG, (Fassung vom 27.10.2023)

§ 33 Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung

(1) Schusswaffen der Kategorien C sind beim Erwerb durch Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet binnen sechs Wochen vom Erwerber (Registrierungspflichtigen) bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, registrieren zu lassen. Im Falle des Erwerbs durch eine juristische Person mit Sitz im Bundesgebiet ist die Schusswaffe auf den Namen eines waffenrechtlichen Verantwortlichen zu registrieren. Der Gewerbetreibende hat darüber eine Bestätigung (Registrierungsbestätigung) auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben. Die Registrierungspflicht ist erfüllt, sobald der Registrierungspflichtige die Bestätigung in Händen hat.

§ 34 Überlassen und Besitz von Schusswaffen der Kategorien C

(4) Wer – ohne ein ermächtigter Gewerbetreibender gemäß § 32 Abs. 1 zu sein – einem anderen eine Schusswaffe der Kategorie C überlässt, sodass dieser der Registrierungspflicht unterliegt, hat dem Übernehmer der Waffe die Registrierungsdaten in geeigneter Form bekannt zu geben.